



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Januar 2020

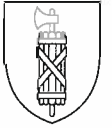
**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 17. Januar 2020 zum Vorentwurf für die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Revisionsentwurf gründet auf einer gemeinsamen Eingabe der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und von SwissBanking. In der ständigen Arbeitsgruppe der KOKES und von SwissBanking wurden die Umsetzungsprobleme diskutiert und dem Bundesamt für Justiz am 1. November 2016 ein ausformulierter Vorschlag unterbreitet. Die Anliegen wurden praktisch vollständig aufgenommen, weshalb der vorliegende Vorentwurf von der KOKES vollumfänglich unterstützt wird. Der Vorschlag zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Zusätzliche Einschränkungen aufgrund von Einzelinteressen oder bestehenden Praxen scheinen weder nötig noch der Sache dienlich. Aus den genannten Gründen begrüsst die St.Galler Regierung den Revisionsentwurf der VBVV grundsätzlich.

Einzig bei der Bestimmung in Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV erkennen wir einen Widerspruch zum Wortlaut in Art. 395 Abs. 3 ZGB. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf hält zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c VBVV fest, dass die laufenden monatlichen wiederkehrenden Ausgaben in der Regel über ein separates Konto abgewickelt werden, auf das nur die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Zugriff haben. Dies widerspricht der Bestimmung von Art. 395 Abs. 3 ZGB, der festhält, dass die KESB in bestimmten Fällen der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen kann. Diese Norm sagt aus, dass ohne diesen Entzug des Zugriffs die betroffene Person ebenfalls Zugriff auf die Vermögenswerte haben muss. Anders gesagt, müsste die KESB bei jeder Beistandschaft mit Vermögensverwaltung den Zugriff der betroffenen Person beschränken, damit so vorgegangen werden kann, wie im erläuternden Bericht zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c VE-VBVV beschrieben (Einzelzeichnungsberechtigung der Beiständin / des Beistands



bzw. Kollektivzeichnungsberechtigung zusammen mit der KESB). Die KESB ist jedoch gehalten, einen Zugriffsentzug gemäss Art. 395 Abs. 3 ZGB nur dann zu verfügen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person sich am Vermögen schädigen würde, sollte ihr der Zugriff nicht entzogen sein. Dass eine demenzkranke verbeiständete Person, die das Heim nicht mehr verlässt, sich nicht am Vermögen schädigen kann, ist selbsterklärend. Somit dürfte die KESB ihr den Zugriff auf ihre Vermögenswerte nicht entziehen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Dies zeigt, dass sich Praxis und bundesrechtliche Vorgaben zur Vertretungsbeistandschaft nicht decken. Wir beantragen daher, Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV dahingehend anzupassen, dass die KESB künftig auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen entscheidet, für welche Konten der betroffenen Person der Zugriff entzogen wird.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch